OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-412497/15/JS/FE

Datum:

Linz, 2. Oktober 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde der A V mbH, vertreten durch Rechtsanwalt x, vom 13.9.2017 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 17.8.2017, GZ: BHVBPol-2017-180572/25-BC, betreffend Beschlagnahmen nach dem Glücksspielgesetz nach der am 17.8.2018 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht für das Landesverwaltungsgericht folgender Sachverhalt fest:

1.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17.8.2017 wurden die anlässlich der Kontrolle am 9.8.2017 um 12:35 Uhr im Lokal „x“ in x, von Organen der Finanzpolizei des Finanzamtes Grieskirchen Wels acht vorläufig beschlagnahmten Spielgeräte mit den Bezeichnungen

FA-Geräte Nr.	Gehäusebezeichnung	Seriennummer	Typenbezeich-nung	Versiegelungs-plakettennummer
1	Keine	9120170100024	Skill Games	A075673-A075675
2	Kajot Golden Skill Games	9120170100029	Keine	A075676-A075678
3	Golden Skill Games	9120170100028	Keine	A075679-A075681
4	Golden Skill Games	9120170100027	Keine	A075682-A075684
5	Keine	9120170100025	Skill Games	A075685-A075687
6	Skill Games	9120170100026	Keine	A075688-A075690
7	www.racingDOGS.eu	1115	Keine	A075691
8	www.racingDOGS.eu	2462	Keine	A075692

, mit denen Glücksspiele in Form von verbotenen Ausspielungen durchgeführt wurden, zur Sicherung der Einziehung sowie zur Verhinderung der weiteren Begehung bzw. der Fortsetzung von Verwaltungsübertretungen nach der Bestimmung des § 52 Abs. 1 Glücksspielgesetz (GSpG) beschlagnahmt.

1.2. Der Beschlagnahmebescheid wurde der Beschwerdeführerin am 18.8.2017 nachweislich zugestellt. Gegen diesen Bescheid wurde von der (nunmehr) anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin Beschwerde erhoben, welche erst am 19.9.2017 bei der belangten Behörde einlangte.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Aus dem im Verfahrensakt erliegenden Zustellnachweis ergab sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zweifelsfrei, dass die Beschwerdeführerin am 18.8.2017 den Beschlagnahmebescheid von der Post übernahm und lagen dazu auch keine widersprechenden Parteienerklärungen vor. Das Datum des Einlangens der Bescheidbeschwerde bei der belangten Behörde am 19.9.2017 ergab sich für das Landesverwaltungsgericht ebenso unstrittig aus dem auf der Bescheidbeschwerde angebrachten Eingangsstempel der belangten Behörde.

2.2. Zur Frage der Rechtzeitigkeit der Beschwerde (die vierwöchige Beschwerdefrist endete bereits am 17.9.2017 - siehe dazu Punkt 3.) wandte sich

das Landesverwaltungsgericht zunächst an die belangte Behörde mit dem Ersuchen um Übermittlung des entsprechenden Postkuverts. Mit E-Mail vom 4.7.2018 teilte die belangte Behörde dazu mit, dass das Postkuvert versehentlich nicht eingescannt zum ELVIS-Akt hinzugefügt worden und somit nicht mehr auffindbar sei. Das Landesverwaltungsgericht wandte sich daraufhin mit Schreiben vom 9.7.2018 an die Beschwerdeführerin und forderte diese zur Übermittlung des Postaufgabescheines der Beschwerdeschrift binnen zwei Wochen auf, um die Rechtzeitigkeit der Beschwerdeerhebung feststellen zu können. Die Beschwerdeführerin kam dieser Aufforderung bis dato nicht nach. Zu der am 17.8.2018 stattgefundenen öffentlichen mündlichen Verhandlung erschienen weder die Beschwerdeführerin noch die belangte Behörde. In dem stattdessen von der Beschwerdeführerin übermittelten Schriftsatz vom selben Tag behauptete diese weder eine allfällige Postaufgabe der Beschwerdeschrift noch legt sie dem Landesverwaltungsgericht einen Postaufgabeschein vor. Es konnte vom Landesverwaltungsgericht daher im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nicht festgestellt werden, ob bzw. wann die Beschwerde vom 13.9.2017, welche erst am 19.9.2017 bei der belangten Behörde einlangte, von der Beschwerdeführerin an die Post übergeben wurde.

3. Das Landesverwaltungsgericht beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Nach der Bestimmung des § 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde vier Wochen ab Zustellung des Bescheides an den Beschwerdeführer. Der gegenständliche Beschlagnahmebescheid vom 17.8.2017 wurde der Beschwerdeführerin am Freitag, 18.8.2017, zugestellt: Die vierwöchige Frist zur Erhebung der Beschwerde endete demnach am Freitag, 15.9.2017. Die am Dienstag, 19.9.2017, bei der belangten Behörde eingelangte Beschwerde der Beschwerdeführerin erwies sich damit als verspätet. Wie dargetan, konnte vom Landesverwaltungsgericht im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nicht festgestellt werden, dass die Beschwerdeführerin die Beschwerdeschrift spätestens am 15.9.2017 der Post übergab und kam ihr damit das Postlaufprivileg im Sinne des § 33 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) nicht zugute.

3.2. Die Beschwerdeführerin ist weder der gerichtlichen Aufforderung zur Vorlage des Postaufgabescheines nachgekommen noch hat sie sich sonst zur Frage einer allfälligen Postaufgabe ihrer Beschwerde geäußert. Sie ist auch zur öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht erschienen. Die Beschwerdeführerin ist damit ihrer Mitwirkungspflicht im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht nachgekommen: Der in § 39 Abs. 2 erster Satz AVG normierte Grundsatz der Amtswegigkeit beherrscht nach der Bestimmung des § 17 VwGVG auch das landesverwaltungsgerichtliche Ermittlungsverfahren. Mit diesem Grundsatz korrespondiert freilich die Pflicht der Parteien an der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken. Die Mitwirkungspflicht der Partei ist nach der Judikatur des

Verwaltungsgerichtshofes gerade dort von Bedeutung, wo ein Sachverhalt nur im Zusammenwirken mit der Partei geklärt werden kann, weil die Behörde außerstande ist, sich die Kenntnis von ausschließlich in der Sphäre der Partei liegenden Umständen von Amts wegen zu beschaffen (vgl. VwGH 19.6.2018, Ra 2018/03/0021; mwN).
Da die belangte Behörde über das Postkuvert der Beschwerdeschrift nicht mehr verfügte, war es dem Landesverwaltungsgericht ohne Mitwirkung der Beschwerdeführerin nicht möglich, etwa durch eine Anfrage bei der Post, eine allfällige Rechtzeitigkeit der Postaufgabe der Beschwerde festzustellen. Die Beschwerde war daher als verspätet zurückzuweisen.

4. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Mitwirkungspflicht von Parteien ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es lagen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack